



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 27 vom 16. März 2017

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

**Vom 7. Dezember 2016**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 1. Februar 2017 die am 7. Dezember 2016 vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 16. November 2005, zuletzt neugefasst am 6. April 2016, gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter B. I. erhält die Regelung zu Ziffer 5. „Molecular Plant Science“ die folgende Fassung:

Für den Masterstudiengang Molecular Plant Science bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

5.1 Ein Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge

a) Biologie

b) Molecular Life Science

der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg

oder

5.2 Ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 74 Leistungspunkten (LP) in naturwissenschaftlichen Grundlagen in folgenden Disziplinen nachgewiesen werden:

a) Mathematik (inkl. Physik und Bioinformatik falls vorhanden) 6 LP

b) Chemie (Allgemeine, Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie Biochemie) 8LP

c) Biologie 60LP

Innerhalb dieser Grundlagen müssen 30 LP laborpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Chemie und/oder Biologie durch Laborpraktika nachgewiesen werden. Fehlende Leistungspunkte in Mathematik und Chemie können durch entsprechende Leistungspunkte in Molekularbiologie ausgeglichen werden. Diese Leistungspunkte müssen zusätzlich zu den 60 LP in Biologie erbracht worden sein. Darüber hinaus muss es sich bei der Abschlussarbeit um eine experimentelle Arbeit handeln. Diese Informationen müssen aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen, unter Umständen mit einem separaten Schreiben.

5.3 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

a) CEFR/TELC B2 (gleichbedeutend sind sieben Jahre Englischunterricht in einer staatlichen, staatlich-anerkannten oder staatlich genehmigten Schule in Deutschland) oder

b) IELTS Academic 5.0 oder

c) TOEFL (IBT 80, PBT 500, CBT 170) oder

d) Cambridge FCE, CAE oder CPE oder

e) Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 16. März 2017  
**Universität Hamburg**